

**Protokoll der
Delegiertenversammlung KZEHV**

Datum:	Mittwoch, 2. Juli 2020		
Ort:	Kirchgemeindehaus, 8302 Kloten		
Start:	1900h	End:	2030h
Protokollführer	Yvonne Brändli		

Traktandenliste			
1	Appell, Verteilung Stimmkarten		
2	Wahl des Stimmenzählers		
3	Genehmigung des Protokolls der DV 2019		
4	Genehmigung der Jahresberichte		
5	Erläuterung Jahresrechnung/Revisorenberichtg		
6	Wahl eines Revisors uund eines Ersatzrevisors		
7	Décharge-Erteilung des Vorstandes		
8	Festlegung der Jahresbeiträge		
9	Neuorganisation des KZEHV		
10	Statutenänderungen		
11	Budget		
12	Mutationen Vereine, Mitglieder		
13	Informationen ZKS		
14	Anträge der Mitgliederclubs		
15	Die Anwesenden haben das Wort		
16	Diverses		
17	Termine		

Weitere Informationen	
Verteilte Info:	via Newsletter und Homepage
Fragen an:	Yvonne Brändli
Sitzungsprotokoll	Erstellt am 10.07.2020
Verteiler:	Delegierte KZEHV, SIHF, ZKS, Vorstand KZEHV

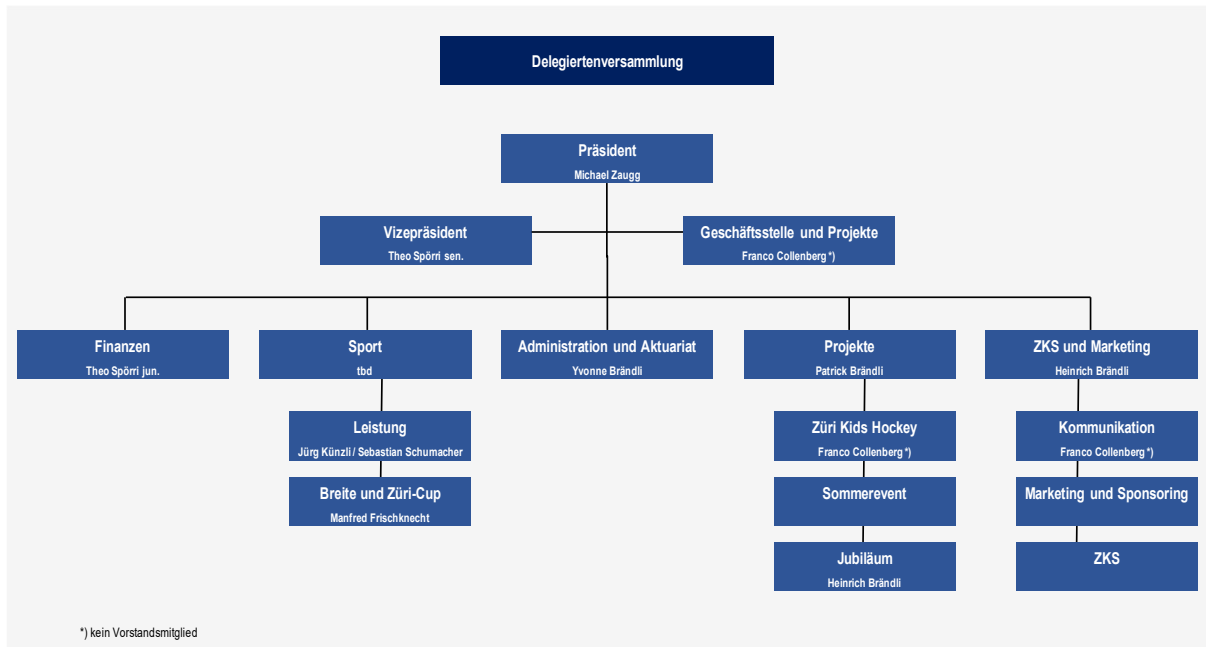
#	Themen
1	<p><u>Appell, Verteilung der Stimmkarten</u></p> <p>Der Präsident eröffnet die Sitzung und begrüsst die Delegierten, die Ehrenmitglieder Werner Zaugg, ZKS</p> <p>Entschuldigt haben sich: Helmi Wolf (Ehrenmitglied) Bettina Walser (Ehrenmitglied)</p> <p>folgende Delegierten sind entschuldigt: Wegen der kurzfristigen coronabedingten Verschiebung der DV wird dieses Jahr auf eine Busse wegen Nichtteilnahme an der DV verzichtet. EHC Bülach EIE EHC Urdorf</p> <p>Unentschuldigt nicht anwesend sind: SC Seuzach Dragons</p> <p>Anwesende Stimmen Delegierte: - Stimmen sind anwesend 143 - absolutes Mehr 72</p> <p>Der Präsident weist auf das Schutzkonzept Covid-19 hin. Jeder Teilnehmer trägt sich persönlich in die Anwesenheitsliste ein. Die Einladung sowie Traktandenliste wurde rechtzeitig versandt. Die Vertretung der Mitglieder durch andere Vereine ist gem. Statuten nicht erlaubt. Die Delegierten sind mit der Durchführung der heutigen DV einverstanden. Es wird von den Delegierten keine Änderung der Traktandenliste gewünscht.</p>
2	<p><u>Wahl der Stimmzähler</u></p> <p>Der Präsident schlägt Patrick Brändli vor. Er wird einstimmig gewählt.</p>
3	<p><u>Genehmigung des Protokolls der DV 2019</u></p> <p>Dieses wurde auf der Homepage aufgeschaltet. Es wird einstimmig genehmigt.</p>

4	<p><u>Genehmigung der Jahresberichte</u> Die Jahresberichte des Präsidenten sowie des Sportchefs, des Leiters Hockeyschulen und des Züri-Cup-Verantwortlichen wurden verlesen und von der Versammlung einstimmig und mit Applaus genehmigt.</p> <p>Die Versammlung erhebt sich zum Gedenken an die in diesem Vereinsjahr Verstorbenen.</p> <p>Ein spezieller Dank geht an den Vertreter des ZKS für die finanzielle Unterstützung. Der Präsident bedankt sich beim Vorstand für die Unterstützung und die gute Zusammenarbeit.</p>						
5	<p><u>Erläuterung der Jahresrechnung, Revisorenbericht</u> Theo Spöri jun. erläutert die Jahresrechnung 2019 eingehend. Die detaillierte Rechnung liegt der Versammlung zur Abgabe vor.</p> <p>Die Jahresrechnung schliesst mit einem Gewinn von Fr. 1117.02 ab. Damit steigt das Vereinsvermögen neu auf Fr. 54924.27.</p> <p>Es werden keine Fragen aus der Versammlung gestellt. Die Rechnung wurde durch die Revisoren gesichtet und geprüft. Der Revisor Gabi Weber bedankt sich beim Finanzchef Theo Spöri jun. für die saubere und korrekte Führung der Kasse. Diese wurde durch die Revisoren geprüft und für richtig erklärt. Der Revisorenbericht wird der Versammlung vorgelesen. Die Revisoren beantragen der Versammlung die Rechnung 2019/2020 zu genehmigen und den Finanzchef zu entlasten.</p> <p>Der Präsident bedankt sich beim Finanzchef und den Revisoren für die geleistete Arbeit.</p> <p>Die Jahresrechnung 2019/2020 wird einstimmig genehmigt.</p>						
6	<p><u>Wahl eines Ersatzrevisors</u> Als Ersatz-Revisor wird Max Walder, EVDN einstimmig gewählt.</p>						
7	<p><u>Décharge-Erteilung des Vorstandes</u> Dem Vorstand wird durch die Versammlung einstimmig Décharge erteilt.</p>						
8	<p><u>Festlegung Jahresbeiträge</u> Der Vorstand beantragt die Beibehaltung der Jahresbeiträge wie bisher:</p> <table data-bbox="300 1536 1098 1630"> <tr> <td>Nationalliga-Vereine:</td> <td>CHF 400.00</td> </tr> <tr> <td>1. Liga-Vereine:</td> <td>CHF 280.00</td> </tr> <tr> <td>alle anderen Vereine:</td> <td>CHF 220.00</td> </tr> </table> <p>Die Delegierten stimmen diesen Jahresbeiträgen einstimmig zu.</p>	Nationalliga-Vereine:	CHF 400.00	1. Liga-Vereine:	CHF 280.00	alle anderen Vereine:	CHF 220.00
Nationalliga-Vereine:	CHF 400.00						
1. Liga-Vereine:	CHF 280.00						
alle anderen Vereine:	CHF 220.00						

9	<p><u>Neuroorganisation des KZEHV</u> Um den stetig wachsenden Arbeitspensen der Vorstandsmitglieder in den Projekten gerecht zu werden und den KZEHV für die Zukunft professioneller auszurichten, wird eine Geschäftsstelle mit einem Arbeitspensum von ca 20% eingerichtet.</p> <p>Heiri Brändli erläutert die Neuorganisation der Versammlung eingehend. Es werden keine Wortmeldungen verlangt. Fragen wurden keine gestellt. Das neue geplante Organigramm wird der Versammlung zur Genehmigung vorgelegt</p> <p>Neu im Vorstand sind Sebastian Schumacher und Patrick Brändli. Beide werden im 2020/2021 im Vorstand mitarbeiten und werden sich an der DV 2021 zur Wahl in den Vorstand stellen. Geschäftsführer KZEHV ist neu Franco Collenberg.</p> <p>Die Versammlung stimmt der Neuorganisation des KZEHV einstimmig zu.</p> <p>(Organigramm Vorstand KZEHV siehe Anhang 1)</p>
10	<p><u>Statutenänderungen</u> Die Statuten des KZEHV wurden komplett neu überarbeitet. Der Präsident erläutert den Anwesenden alle Anpassungen und Änderungsanträge des Vorstandes. Die Versammlung stimmt einstimmig den neuen Statuten zu. (siehe Anhang 2)</p> <p>Die neuen Statuten können auf der Homepage KZEHV gedownlodet werden.</p>
11	<p><u>Budget</u></p> <p>Der Finanzchef erläutert den Anwesenden das Budget. Dieses weist bei einem Ertrag von Fr. 174.600.- gegenüber dem Aufwand Fr. 173837.- einen budgetierten Gewinn von Fr. 763.- aus. Ueber das Budget wird nicht abgestimmt.</p>
12.	<p><u>Mutationen Vereine / Mitglieder</u> keine</p>
13	<p><u>Informationen ZKS / Subventionen</u></p> <p>Info-Anlass, 25.08.2020 Neuerungen im Subventionswesen</p>
14	<p><u>Anträge Mitglieder</u> keine</p>

15	<p><u>Die Anwesenden haben das Wort</u></p> <p>Der Vertreter des ZKS überbringt Grüsse und lobt die gute und professionelle Arbeit des Vorstandes KZEHV. Er verweist auf die Homepage des ZKS. Diverse Angebote und Kurse legt er den Anwesenden ans Herz.</p>
16	<p><u>Diverses</u></p> <p>Der Vorstand bedankt sich bei allen Sponsoren und Partner herzlich für die Unterstützung und Zusammenarbeit.</p>
16	<p><u>Termine</u></p> <p>Projekt Züri-Kids-Hockey 17. August 2020</p> <p>Sitzung Subventionen 25. August 2020</p> <p>Festakt 75 Jahr KZEHV, Sponsoren 3. September 20'20, ab 16.00h</p> <p>Festakt KZEHV, Mitglieder und Finanturnier Züri-Cup ZüriKidsHockey 17. März 2021, in Dielsdorf</p> <p>DV 2021 KZEHV 26. Mai 2021, 19.00h</p> <p>Der Präsident schliesst die Versammlung um 20.00h und wünscht allen Delegierten eine gute Heimreise.</p>

Anhang 1: neues Organigramm



Anhang 2: Statutenänderungen

Art. 1 Name, Sitz

Name	¹ Unter dem Namen "Kantonal Zürcher Eishockeyverband" (KZEHV) besteht ein Verband im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Sitz	² Der Sitz des Verbandes befindet sich im Kanton Zürich.
Gründung	³ Der Verband wurde im Jahr 1945 gegründet.

Art. 2 Mitgliedschaft bei anderen Verbänden

SIHF	¹ Der KZEHV ist stimmberechtigtes Mitglied von Swiss Icehockey (SIHF).
ZKS	² Der KZEHV ist stimmberechtigtes Mitglied des Zürcher Kantonalverbandes für Sport (ZKS).
Weitere Mitgliedschaften	³ Der Vorstand kann weitere Mitgliedschaften beschliessen, sofern diese dem Zweck und der Aufgabenerfüllung des Verbandes sowie seinen Mitgliedern dienlich sind.

Art. 3 Zweck des Verbandes

Förderung	¹ Der KZEHV wahrt die Interessen der Eishockey-Clubs und weiteren Hockeyclubs im Kanton Zürich, fördert den Eishockey- und Hockeysport und ist bestrebt, den Sportgedanken und die Zusammengehörigkeit unter seinen Mitgliedern hochzuhalten.
Auswahlmannschaften	² Der KZEHV kann im Nachwuchsbereich verschiedene kantonale Auswahlmannschaften zusammenziehen. Er kann Trainingslager, Turniere und Ausbildungskurse organisieren
ZKS	³ Der KZEHV vermittelt als Mitglied des ZKS Sportgelder, die vom Zürcher Kantonalverband für Sport (ZKS) alljährlich nach genauen Richtlinien zur Verfügung gestellt werden und dem Verband und seinen angeschlossenen Vereinen zugute kommen. Anrecht auf solche Subventionen haben nur Vereine und Institutionen, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem KZEHV vorbehaltlos nachkommen
Züri-Cup	⁴ Zur Propagierung des Eishockeysports kann der KZEHV alljährlich den Kantonalzürcherischen Eishockey-Cup (Züri-Cup) organisieren. Es wird dafür ein separates Cup-Reglement erlassen.
Hockeyschulen	⁵ Der KZEHV unterstützt alle Mitgliedervereine, welche eine Hockeyschule betreiben, mit einem zentralen Marketing, mit der Beschaffung von Material, der Mittelbeschaffung sowie mit personellen Ressourcen.
Interessenswahrung	⁶ Der KZEHV vertritt Interessen der ihm angeschlossenen Clubs bei der Verbandsleitung von SIHF, des ZKS, weiteren Verbänden sowie den Behörden und den Kunsteisbahnen.

Regionalversammlungen	⁷ Der KZEHV ist an den Regionalversammlungen der Ostschweiz des SIHF mit Stimmrecht vertreten.
DV SIHF	⁸ Der Präsident des KZEHV sowie ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten an den Delegiertenversammlungen des SIHF, als Delegierter, die Interessen des Verbandes. Die Stimmrechte richten sich dabei nach den jeweiligen Statuten des entsprechenden Verbandes.
Zusammenarbeit SIHF	⁹ Der KZEHV arbeitet mit dem SIHF zusammen. Die Statuten des SIHF sind den Statuten des KZEHV übergeordnet.
Hockeyverbände	¹⁰ Der KZEHV kann auch mit anderen Hockeyverbänden zusammenarbeiten, sofern dies sinnvoll erscheint und dem Hockeysport im speziellen dienlich ist.
Keine Gewinne	¹¹ Der KZEHV verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt grundsätzlich keinen Gewinn. Die Organe arbeiten ehrenamtlich.

Art. 4 Neutralität

Neutralität	Der KZHV ist politisch und konfessionell neutral.
-------------	---

Art. 5 Mitglieder

Mitgliedervereine SIHF	¹ Mitglieder sind alle Eishockeyclubs im Kanton Zürich, welche Mitglieder des SIHF sind.
Weitere Mitglieder	² Mitglieder können zudem Eishockey- und Hockeyclubs werden, welche im Kanton Zürich gegründet und domiziliert sind und welche nicht Mitglied des SIHF sein. Im Weiteren können andere Hockeyverbände Mitglied beim KZEHV werden, sofern deren Sportart Eishockeyähnlich ist (Inlinehockey, Streethockey, etc.).
Ehrenmitglieder	³ Zu Ehrenmitgliedern können durch die Delegiertenversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Eishockey- und Hockeysport im allgemeinen und um den KZEHV im Besonderen, in aussergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben.
Passivmitglieder	⁴ Der Verband kann Passivmitglieder aufnehmen. Die Passivmitglieder haben an der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht. Sie bezahlen einen Mitgliederbeitrag von Fr. 50.—pro Jahr und unterstützen damit den Eishockey-Nachwuchssport im Kanton Zürich.

Art. 6 Aufnahmen

Aufnahme in den KZEHV	¹ Um in den KZEHV aufgenommen zu werden, hat der Verein dem Präsidenten ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen; beizulegen sind die unterzeichneten Vereinsstatuten im Doppel. ² Der Vorstand prüft das Aufnahmegesuch und entscheidet provisorisch. Der definitive Entscheid wird an der nächsten Delegiertenversammlung gefällt.
-----------------------	--

Ordentlicher Jahresbeitrag	² Jeder Verein bezahlt an die Verbandskasse zur Finanzierung der kantonalen Auswahlmannschaften einen ausserordentlichen Jahresbeitrag, dessen Höhe alljährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt wird. Dieser besteht aus einem nach Ligazugehörigkeit abgestuften Pauschalbetrag.
Erhöhten Jahresbeitrag	³ Vereine, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KZEHV bis spätestens 15. Dezember nicht nachgekommen sind, bezahlen einen erhöhten Jahresbeitrag, der an der Delegiertenversammlung festgelegt wird.
Mitgliederbeitrag andere Hockeyvereine	⁴ Andere Hockeyvereine, welche nicht dem SIHF angeschlossen sind, bezahlen nebst der einmaligen Eintrittsgebühr gem. Art. 12.1 den gleichen Jahresbeitrag wie die Eishockeyvereine im Nachwuchsbereich. Dieser wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.
Subventionen	⁵ Subventionen und Einnahmen aus dem Sportfoto gelten ebenfalls als Einnahmen.
Weitere Einnahmen	⁶ Mitgliederbeiträge von Passiv-Mitgliedern, andere Beiträge, Sponsoringeinnahmen, Schenkungen und Vermächnisse gelten ebenfalls als Einnahmen des Verbandes.

Art. 13 Organe

Organe	Die Organe des KZEHV sind: a) Die Delegiertenversammlung (DV) b) Der Vorstand c) Die Rechnungsrevisoren
--------	--

Art. 14 Delegiertenversammlung

Stellung	¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes KZEHV.
Ordentliche DV	² Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich vor der Regionalversammlung des SIHF statt.
Einladung	³ Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat spätestens 14 Tage vor ihrer Abhaltung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden und Geschäfte zu erfolgen.
Teilnahme	⁴ Der Besuch der Delegiertenversammlung ist für alle Mitglieder gemäss Art. 5 lit 1 und 2 obligatorisch .
Nicht-Teilnahme	⁵ Mitglieder gemäss Art. 5 lit 1 und 2 , welche nicht an der Delegiertenversammlung vertreten sind, bezahlen im darauffolgenden Geschäftsjahr einen um Fr. 100.–erhöhten Jahresbeitrag.
Vertretung	⁶ Die Vertretung eines Mitglieds mittels Vollmacht durch ein anderes Mitglied an der Delegiertenversammlung ist nicht erlaubt (siehe auch Art. 17 Abs. 3).

- Anträge ⁷ Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung müssen **spätestens 14** Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich und eingeschrieben dem Präsidenten eingereicht werden.
- Gäste ⁸ **Zu den Delegiertenversammlung werden die Partner des KZEHV, insbesondere die Vertreter von SIHF und ZKS, als Gäste eingeladen. Verantwortlich dafür ist der Vorstand.**

Art. 15 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

- Vorgehen Eine solche muss auf Verlangen des Vorstandes oder 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit derselben. **Ansonsten gelten die gleichen Fristen gemäss Art. 14 lit 3.**

Art. 16 Aufgaben und Geschäfte

Geschäfte der DV Der Delegiertenversammlung obliegen folgende obligatorischen Geschäfte:

- 1) Appell
- 2) Wahl der Stimmenzähler
- 3) Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung vom Vorjahr
- 4) Genehmigung der Jahresberichte
 - des Präsidenten
 - des Sportchefs
- 5) Erläuterung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts, Genehmigung durch die Versammlung
- 6) Mitgliedermutationen
- 7) Décharge-Erteilung des Vorstandes
- 8) Wahlen (alle zwei Jahre)
- 9) **Festlegung der Beiträge gem. Art. 12 lit. 1 bis 3**
- 10) Budget
- 11) Kantonal-Cup / Züri-Cup
- 12) Hockeyschule
- 13) ZKS / Subventionen
- 14) Anträge
- 15) Festlegung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung
- 16) Diverses, Orientierung SIHF über RV.

Art. 17 Abstimmungen und Wahlen

- Stimmrechte ¹ Die vertretenen Vereine haben folgendes Stimmrecht
- a) Pro Verein oder Verband 1 Stimme
 - b) Zusätzlich pro gemeldete Mannschaft die an der Meisterschaft des SIHF **oder eines anderen Schweiz. Hockeyverbandes** teilgenommen hat je eine Stimme
- Kein Stimmrecht ² **Ehrenmitglieder und Gäste haben kein Stimmrecht.** Die Mitglieder der Organe des KZEHV gemäss Art. 13 lit b haben an der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht.

Vertretung	³ Delegierte können nur den eigenen Verein/das eigene Mitglied vertreten.
Resultat	⁴ Bei Abstimmungen an der DV gilt das absolute Mehr (totale Stimmzahl geteilt durch 2 plus eine Stimme). Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten oder weiteren Wahlgang das relative Mehr (die höchste erreichte Stimmzahl).
Statuten- änderungen	⁵ Für Statutenänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen notwendig.
Offene/ge- heime Abst.	⁶ Sämtliche Abstimmungen erfolgen offen und mit erhobener Hand. Jedes Mitglied kann geheime Abstimmung verlangen, doch müssen 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden sein.
Beschlüsse	⁷ Ein einmal gefasster Beschluss hat definitiven Charakter und kann erst auf normalem Antragsweg an der nächsten DV angefochten werden.
Urabstimmung	⁸ Eine schriftliche Umfrage bei allen Clubs (Urabstimmung) ist einer Abstimmung an der DV gleichgestellt (Art. 66 Abs. 2 ZGB). Nichtbeantwortung innert der in der Rundfrage angegebenen Zeit gilt als Stimmenthaltung.

Art. 18 Protokoll der Delegiertenversammlung

Protokoll	Das Protokoll wird von der Sekretärin/dem Sekretär geführt und innert 30 Tagen nach der Delegiertenversammlung auf der offiziellen Homepage publiziert. Ein Versand an die Mitglieder ist nicht vorgesehen.
-----------	---

Art. 19 Entschädigung

Entschädigung Delegierte und Vorstand	Die Delegierten erhalten keine Entschädigung. Die Vorstandsmitglieder sowie Rechnungsrevisoren erhalten gestützt auf das Budget sowie das Spesenreglement eine Spesenentschädigung. Ein diesbezüglicher Rechtsanspruch besteht nicht.
---	--

Art. 20 Der Vorstand

Dauer	¹ Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Zusammen- setzung	² Er setzt sich aus folgenden Ressorts zusammen: <ul style="list-style-type: none"> • Präsident • Vize-Präsident • Subventionen ZKS • Marketing/Mittelbeschaffung • Administration • Sport Leistung • Sport Breite • Kommunikation und SocialMedia • Finanzen • Projekte und Hockeyschule

Präsident und Vizepräsident	3 Der Präsident wird an der Delegiertenversammlung separat gewählt. Der Vizepräsident wird aus dem Vorstand jeweils an der ersten Sitzung nach der Delegiertenversammlung mit Wahlen durch den Vorstand für eine Amtsdauer von 2 Jahren bestimmt.
Konstituierung	4 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand eigenständig an der ersten Vorstandssitzung nach der Delegiertenversammlung mit Wahlen.
Ämterkumulierung	5 Jedes Vorstandsmitglied kann im Falle fehlender Vorstandsmitglieder zusätzlich maximal zwei Vorstandschargen durch den Gesamtvorstand zugeteilt werden.
Mitglied eines Vereins	6 Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied eines dem Verband angeschlossenen Vereins oder Passivmitglied sein.
Aufgaben	7 Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, vertritt den Verband nach aussen und besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
Beizug Dritte	8 Der Vorstand kann für die Prüfung oder Erledigung von Geschäften externe Personen beiziehen.
Zeichnungsbe- rechtigung	9 Für den KZEHV zeichnet rechtsverbindlich immer Mitglieder des Vorstandes kollektiv zu zweit. Normalerweise ist dies die Präsidentin/der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Zur Erledigung gewöhnlicher Korrespondenzen, welche in den Aufgabenbereich eines Vorstandsmitgliedes fallen, kann das betreffende Vorstandsmitglied einzeln unterschreiben.
Beschluss- fähigkeit	10 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Beschlüsse	11 Der Vorstand befasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.
Wiederwahl	12 Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar. Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen.
Ersatz unter Jahr	13 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, ist dieser berechtigt, dieses Mitglied zu ersetzen. Er erstattet hierüber an der nächsten Delegiertenversammlung Bericht.
Protokoll	14 Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.
Geschäfts- stelle	15 Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle und dementsprechend eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer bestellen, welche für alle operativen Aufgaben sowie die Leitung von Projekten zuständig ist. Die Geschäftsstelle ist einem oder mehreren Vorstandsmitglied zu unterstellen, welche im Sinne eines Vorgesetzten deren Leitung hat. Diese Funktion kann mittels Vorstandsbeschluss jedem Ressort zugeordnet werden.

Art. 21 Finanzen

- Grundlage ¹ Für die Führung der Finanzbuchhaltung sind Art. 957 ff OR massgebend.
- Führung ² Die Finanzbuchhaltung wird durch das Ressort Finanzen im Vorstand geführt. Die Führung der Buchhaltung kann auch an ein externes Büro mandatiert werden, die Verantwortung liegt aber in jedem Fall beim Vorstand.
- Finanzplanung ³ Der Vorstand ist verpflichtet, eine Finanzplanung über mindestens 3 Jahren zu führen.
- Ausgeglichene Rechnung ⁴ Der Vorstand ist verpflichtet, über einen Zeitraum von jeweils 3 Jahren immer eine gemittelte ausgeglichene Rechnung zu führen.
- Gewinnverwendung ⁵ Allfällige erzielte Gewinne sind nach Bildung von notwendigen Reserven und Rückstellungen immer Hockeyprojekten im Nachwuchs zuzuführen.

Art. 22 Die Rechnungsrevisoren

- Neutrale Mitglieder ¹ Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand des Verbandes nicht angehören.
- Aufgaben ² Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung und erstatten schriftlichen Bericht.
- Bestand ³ Die Rechnungsprüfung erfolgt jeweils durch **mindestens einen Rechnungsrevisoren**.
- Amtsdauer ⁴ Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren dauert jeweils 2 Jahre. Sie können wieder gewählt werden.

Art. 23 Statutenänderungen

- Eingabe von Änderungen ¹ Vorschläge für Statutenänderungen können **von jedem Mitglied gem. Art. 5 lit. 1 und 2** zuhanden der nächsten Delegiertenversammlung eingebracht werden. **Die Fristen gemäss Art. 14 lit.7 sind einzuhalten**, ansonsten ein solcher Vorschlag erst an der nächstfolgenden Delegiertenversammlung behandelt werden kann.
- Totalrevision ² Eine Totalrevision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt bzw. beantragt werden. Zu ihrer Annahme bedarf es einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 24 Auflösung des Verbandes

- Auflösung ¹ Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer speziell zu diesem Anlass einberufenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden.